

Befristete Absenkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020

Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets haben sich Union und SPD auf eine Reduzierung der Umsatzsteuersätze verständigt. Dies bedeutet im Einzelnen:

- der Regelsteuersatz von **19%** sinkt auf **16%**,
- der ermäßigte Umsatzsteuersatz von **7%** sinkt auf **5%**.

Die Reduzierung gilt vom **01. Juli 2020** bis zum **31. Dezember 2020**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens am 15. Juni 2020 auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

1. Leistungszeitpunkt entscheidend

Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgebend.

Es gilt: wenn die Lieferung oder Leistung im Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, gilt der reduzierte Steuersatz von 16% bzw. 5%. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung sind unbeachtlich. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich folgende Leistungen und deren Leistungszeitpunkte:

- Bei Warenlieferungen entsteht die Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht
- Bei Werklieferungen kommt es i. d. R. auf die Übergabe und Abnahme des vereinbarten Werks an
- Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt
- Innergemeinschaftliche Erwerbe: die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats

2. Änderungsbedarf in IT-Systemen und Verträgen

Die Reduzierung der Umsatzsteuersätze zieht für Unternehmen einen kurzfristigen Handlungsbedarf nach sich. So sind ggf. die IT zu ändern und Verträge anzupassen. Umstellungsbedarf ergibt sich auch bei elektronischen Kassensystemen.

3. Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vermeiden

Durch die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes kann es zu einem unrichtigen Umsatzsteuerausweis kommen, falls ein Unternehmer die Leistung im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2020 ausführt, hierbei aber noch eine Rechnung mit dem alten Steuersatz von 19% bzw. 7% ausstellt. Diese Steuer wird vom leistenden Unternehmer zwar geschuldet (§ 14c UStG) aber der Leistungsempfänger kann den zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag nicht als Vorsteuer abziehen.

4. Abrechnungen bei Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden, wie zum Beispiel Miet- oder Leasingverträgen, ist sicherzustellen, dass für den Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember 2020 notwendige Anpassungen der Verträge bzw. Dauerrechnungen erfolgen. Wird hier keine Korrektur vorgenommen, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG geschuldet.

5. Sonderfall Teilleistungen

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene Teilleistung zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen 2 notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

- Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und
- es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.